Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 77 / 2017**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 04.09.2017

Inhalt Heft 77/2017 **Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

SATZUNG zur Vergabe von Transfergutscheinen vom 16.03.2016
in der Fassung vom 01.03.2017 4

BEITRAGSORDNUNG für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 07.04.2017 10

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

SATZUNG zur Festsetzung von ZULASSUNGSZAHLEN für Studienplätze im Wintersemester
2017/2018 und im Sommersemester 2018 vom 05.05.2017 14

ORDNUNG über das Auslaufen des kooperativen Master-Studiengangs
BIOMEDICAL ENGENEERING am Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt und an der Medizinischen
Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
(Auslaufordnung) vom 07.07.2017 15

Satzung zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung
des akademischen Grades MASTER für den Studiengang
Dessau International ARCHITECTURE (DIA) vom 05.09.2017 17

PRÜFUNGS- UND STUDIENORD-NUNG zur Erlangung des akademischen
Grades MASTER OF SCIENCE (M.SC.) für den Studiengang
BIOMEDICAL ENGINEERING (MBE) vom 24.05.2017 22

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für das berufsbegleitende
Zertifikatsstudium MANAGING TECHNOLO-GY FOR RENAL CARE CENTERS
(MRC) vom 19.07.2017 41

SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang
WIRTSCHAFTSRECHT (MWR) vom 05.09.2017 49

SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung
des akademischen Grades MASTER für die Studiengänge
BETRIBESWIRTSCHAFT/ UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU),
HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR)
LOGISTIK- UND LUFTVERKEHRSMANAGEMENT (MLM) sowie
ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK) vom 05.09.2017 50

SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung
des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE für den Studiengang
IMMOBILIENBEWERTUNG- REAL ESTATE VALUATION (MIB) vom 05.09.2017 51

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Vergabe von

TRANSFERGUTSCHEINEN

an der

Hochschule Anhalt

vom 16.03.2016

in der Fassung vom 01.03.2017

Entsprechend der Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen- Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020; Abschnitt 2.2.10 (IP 10b) [LSA Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, 02.12.15] wird die nachfolgende Satzung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zweck der Transfergutscheine
§ 2 Fördergrundlagen
§ 3 Gegenstand der Förderung
§ 4 Höhe und Umfang der Förderung
§ 5 Antragstellung
§ 6 Erhebung von Teilnehmerdaten
§ 7 Widerruf der Auszahlung
§ 8 Zuständigung, technische Abwicklung
§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Antragsformular
Anlage 2: Muster Transfergutschein
Anlage 3: Quittung

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1
Zweck der Transfergutscheine

(1) Die Vergabe der Transfergutscheine an Studierende der Hochschule Anhalt soll den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie Forschungsvorhaben an der Hochschule mit dem Ziel der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft fördern.

§ 2
Fördergrundlagen

(1) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt und entsprechend der in einer Vorhabenskizze festgelegten wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele.

(2) Ein Transfergutschein kann nur an Studierende für Arbeiten in Zusammenarbeit mit kooperierenden Unternehmen aus Sachsen-Anhalt vergeben werden.

(3) Die Auswahl der Arbeiten zur Ausgabe des Gutscheines erfolgt durch die Fachbereiche entsprechend eines Selektionsverfahrens. Bei der Selektion werden neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Mitteln folgende Kriterien angewendet:

- Innovationsgrad und Originalität des Projektes,
- Projekte, in denen Studierende den Kontakt zum kooperierenden Unternehmen selbst hergestellt haben und/oder
- Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung eines Querschnittsziels im ESF leisten

§ 3
Gegenstand der Förderung

(1) Transfergutscheine können Studierende für die Erstellung einer Projekt-, Semester-, Bachelor- oder Masterarbeit oder auch einer Belegarbeit oder Dissertation in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen erhalten.

(2) Förderungsfähig sind nur Arbeiten, die einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

(3) Die Urheberrechte liegen grundsätzlich beim Verfasser der Arbeit, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart, d. h. sie gehen nicht automatisch auf das beteiligte Unternehmen über.

§ 4
Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Hochschule kann Transfergutscheine in Höhe von 400 EUR an Studierende für Arbeiten entsprechend § 3 Absatz 1 und 2 vergeben.

(2) Der Bezug von Stipendien bzw. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiter/in oder der Bezug von BAföG hindern den Erhalt eines Transfergutscheins nicht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Transfergutschein besteht nicht.

§ 5
Antragstellung

(1) Ein Transfergutschein kann nur auf einen Antrag hin gewährt werden. Das entsprechende Antragsformular (Anlage 1) ist vollständig ausgefüllt beim Prodekan des Fachbereiches bis zum 30.09. des Jahres zur Bestätigung einzureichen.

(2) Der Prodekan entscheidet unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze dieser Satzung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages und vermerkt dieses auf dem Antragsformular. Die Ausgabe des Gutscheines (Anlage 2) ist von einem betreuenden Professor und dem beteiligten Unternehmen gegenzuzeichnen.

(3) Nach Abschluss des Projektes ist
- das Antragsformular,
- der Gutschein ausgefüllt mit einem Titel des Vorhabens, einer Kurzbeschreibung des Problems und des Lösungswegs sowie den Unterschriften des Unternehmers und eines Hochschullehrers sowie
- ein Belegexemplar der Arbeit/ Vorhabendokumentation o. ä.

zur Abrechnung bis spätestens 31.12. des Jahres dem Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA) der Hochschule Anhalt zu übergeben.

(4) Über den Erhalt der Mittel aus dem Transfergutschein hat der Studierende der Hochschule eine Quittung auszustellen (Anlage 3).

§ 6
Erhebung von Teilnehmerdaten

(1) Im Rahmen des Programmes zur Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Transfergutscheine) sind entsprechend der Richtlinien des ESF (ESF-Teilnehmer/-innen-Monitoring) Teilnehmerdaten zu erfassen.

(2) Die Auszahlung von Transfergutscheinen ist nur möglich, wenn der Studierende eine unterschriebene Einwilligungserklärung vorlegt, in der er der Erfassung seiner Daten zustimmt.

(3) Des Weiteren ist durch den Studierenden bei Eintritt der Förderung ein Fragebogen und spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes ein weiterer Fragebogen auszufüllen und zu Prüfungszwecken bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der Verwaltungsstelle der Hochschule (siehe § 8) zu hinterlegen.

§ 7
Widerruf des Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel wird widerrufen und der Studierende zur Rückzahlung des bereits ausgezahlten Transfergutscheins verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 8
Zuständigkeiten, technische Abwicklung

(1) Das Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA) fungiert als zentrale Koordinierungs- und Verwaltungsstelle der Hochschule.

(2) Bis zum 28.02. des Folgejahres hat das Weiterbildungszentrum i. A. des Präsidenten der Hochschule Anhalt die erhaltenen Fördermittel mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt abzurechnen. Hierzu sind der Investitionsbank Listen mit den Namen der Studierenden, dem Fachgebiet/Thema der Arbeit und dem kooperierenden Unternehmen sowie der Nachweis der Überweisung vorzulegen.

(3) Mit dem Erhalt der Antrags- bzw. Auszahlungsformulare übergibt das WZA die Daten zur Überweisung an das Dezernat Haushalt der HSA, ebenso alle relevanten Informationen, die die Fortsetzung bzw. Unterbrechung der Zahlungen betreffen.

(4) Die Überweisungen durch das Dezernat Haushalt erfolgen jeweils zum 15. d.M.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft. Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungs-blatt der Hochschule Anhalt, Nr. 77/2017 vom 15.09.2017.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.03.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 73/2016 vom 05.07.2016 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums vom 16.03.2016 und 01.03.2017, der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 23.03.2016 sowie 02.03.2017.

Köthen, 02.03.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Antrag auf Transfergutschein der Hochschule Anhalt für das Haushaltsjahr 2017

(Abgabe der Anträge bis spätestens 30.09. beim Weiterbildungszentrum Anhalt – Abrechnung bis spätestens 31.12.2017[1])

Projekttitel/Thema:

_____

_____

Kooperationspartner

Hochschule Anhalt	
Fachbereich	
Name des Betreuers	
Telefonnummer	
Datum und Unterschrift	

Unternehmen aus Sachsen-Anhalt	
Abteilung	
Name des Betreuers	
Adresse	
Telefonnummer	
Datum und Unterschrift	

Name und Kontoverbindung des Studierenden[2]	
Name, Vorname	
Fachbereich	
Matrikelnummer	
Adresse	
Kontoinhaber	
BIC	
IBAN	
Datum und Unterschrift[3]	

[1] Gutscheine werden jahresweise ausgestellt und verlieren nach dem 31.12. ihre Gültigkeit.

[2] Datenschutz-Hinweis: Ihre hier angegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich vom WZA zur weiteren Bearbeitung der Anträge verwendet.

[3] Der Besitzer des Gutscheins verpflichtet sich

- die von der Investitionsbank vorgeschriebenen Teilnehmerdaten zu übermitteln (Ausfüllen von drei Fragebögen)
- eine Quittung für den Erhalt der Fördermittel zu übergeben

Kurzbeschreibung des Projektes einschließlich Zielstellung:

_____

_____

_____

Art des Projektes:

☐ Projekt ☐ Praktikum
☐ Bachelorarbeit ☐ Masterthesis
☐ sonstiges _____

Bezug zur angewandten Forschung an der Hochschule Anhalt/Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen:

_____

_____

_____

Vermerk des Prodekans:	nach Bestätigung Weiterleitung an das WZA **Nummer des ausgegebenen Gutscheins**
☐ angenommen ☐ abgelehnt	
_____ Datum und Unterschrift	_____

Auszahlungshinweis

Erst nach Eingang folgender Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Transfergutschein (Titel des Projektes, Kurzbeschreibung des Problems und des Lösungsweges sowie Unterschriften der Betreuer des Unternehmens und des Fachbereichs)
- Nachweis des erfolgreichen Projektabschlusses (z. B. Prüfungsprotokoll, Kurzfassung der Projektdokumentation, Titelblatt der Arbeit, Vermerk des Betreuers)
- Nachweis der vollständig ausgefüllten Teilnehmerfragebögen (Einwilligungserklärung, zum Eintritt der Förderung, zum Austritt)

kann die Auszahlung erfolgen.

Anschließend ist ein Beleg über die Verwendung der Fördermittel an das WZA zu übergeben.

Einreichung zur Abrechnung/Auszahlung

Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA)
Peggy Ludwigsen
Bernburger Straße 55
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496-67-1900
Fax: 03496-67-91911
E-Mail: peggy.ludwigsen@hs-anhalt.de

Anlage 2

Transfergutschein

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

über 400 Euro

Projekttitel

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Weiterbildungszentrum Anhalt (WZA)
der Hochschule Anhalt

Hiermit bestätigen wir, dass das Projekt erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Unternehmen, Betreuer:

Hochschule, Betreuer:

Ort, Datum, Unterschrift

Gutscheinnummer:

Studiengang: _____

Matrikel-Nummer: _____

Quittung über den Erhalt der Mittel für den Transfergutschein

Hiermit bestätige ich, dass mir durch die Hochschule Anhalt der Transfergutschein mit der Nummer _____ in Höhe von 400 Euro ausgezahlt worden ist.

Ich habe das Geld verwendet für

- ☐ Mietzahlungen
- ☐ Fahrtkosten
- ☐ Übernachtungskosten
- ☐ Sachkosten wie Bücher und Büromaterial
- ☐ Sonstiges: _____

☐ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe auch noch einen weiteren Fragebogen ausfüllen muss.

_____

Vorname Name Datum und Unterschrift

Anschrift

Studentenwerk Halle
... für Dich da ...

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 07.04.2017

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht
§ 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets
§ 2

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:
Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle haben darüber hinaus einen Beitrag für das MDV-Semesterticket zu leisten.
Für den jeweiligen Vertragszeitraum sind folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015: 99,00 €,
- Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016: 105,00 €,
- Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017: 111,00 €,
- Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018: 115,00 € und
- Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019: 118,50 €.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit
§ 3

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht
§ 4

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche

Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.

(4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
c) Pflege eines nahen Angehörigen
d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
e) Auslandspraktikum
f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

Weiterbildende Studiengänge
§ 4a

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 35,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Studierende, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

Rückerstattung
§ 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten
§ 6

Der Verwaltungsrat hat am 07.04.2017 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 12.06.2015 aufgehoben.

Halle, 07.04.2017

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle
Prof. Dr. Malte Stieper

Hochschule Anhalt

SATZUNG

über die Festsetzung von

ZULASSUNGSZAHLEN

für Studienplätze im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018

vom 01.02.2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S.14)**

§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die nachfolgenden Studiengänge der Hochschule Anhalt werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2017/18 festgesetzt:

- Bachelor Ökotrophologie 70
- Bachelor Maschinenbau (berufsbegleitend) 55

Die Vergabe erfolgt im örtlichen Verfahren durch die Hochschule Anhalt.

§ 2
Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 werden keine Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HS Anhalt in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule Anhalt Nr. 77 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 01.02.2017 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 05.05.2017 (AZ: 45.21-73718/7).

Köthen, den 08.05.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Ordnung über das Auslaufen des kooperativen Master-Studiengangs Biomedical Engineering am Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt und an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Auslaufordnung)

vom 07.07.2017

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 55 Abs. 2, 77 Abs. 2 und 67 Abs. 3 Nr. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und § 2 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) in der jeweils gültigen Fassung haben die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Hochschule Anhalt folgende Ordnung über das Auslaufen des kooperativen Master-Studiengangs Biomedical Engineering erlassen.

§ 1
Beschluss und Genehmigung der Aufhebung

Die Senate der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt haben am 03.05.2017 und am 22.03.2017 gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) die Aufhebung des kooperativen Master-Studiengangs Biomedical Engineering beschlossen. Damit wird der Studiengang geschlossen. Die Schließung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung gemäß § 9 HSG LSA genehmigt.

§ 2
Einstellung der Einschreibung und des Lehrbetriebes, Übergangsfristen

(1) Einschreibungen in den kooperativen Master-Studiengang Biomedical Engineering für das erste und für höhere Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2017/18 ausgeschlossen.

(2) Für Studierende, die derzeit in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleisten die Hochschule Anhalt und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und der Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 31. März 2020 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Masterthesis ein.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Hochschule Anhalt wechseln.

§ 3
Außerkrafttreten der Studienordnung und der Prüfungsordnung

Die Studienordnung und die Prüfungsordnung treten zum 1. April 2020 außer Kraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 21.02.2017, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Hochschule Anhalt vom 07.03.2017, des Senates der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 03.05.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 22.03.2017.

Halle (Saale), den 07.07.2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

Köthen, den 25.7.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG zur Änderung

der
Prüfungs- und Studienordnung

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER

für den Studiengang

DESSAU INTERNATIONAL ARCHITECTURE
(DIA)

vom 10. Juli 2013

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule
Anhalt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014. Mit Satzungsänderungen AM 49, 51, 63.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangbezeichnung wird wie folgt geändert:

ARCHITECTURE
(DIA[1])

[1] Dessau International Graduate School of Architecture

Artikel II

In § 1 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Gute Englischkenntnisse (TOEFL mit Ergebnis: mind. 605 Punkten Paper based Test (PbT) bzw. 88 Punkten Internet based Test (IbT), IELTS mit Ergebnis: mind. 6,5, Cambridge Main Suite of English Examinations oder vergleichbare Sprachabschlüsse) müssen nachgewiesen werden. …

Artikel III

In § 1 wird Absatz 4, Satz 2 wie folgt geändert:

(4) … Das Auswahlgremium wird aus mindestens zwei Mitgliedern des Studienausschusses DIA konstituiert.

Artikel IV

In § 2 wird Absatz 1 durch einen neuen Satz 1 ergänzt:

(1) Der konsekutive Masterstudiengang wird von der Dessau International Graduate School of Architecture (DIA) organisiert. …

Artikel V

In § 2 wird Absatz 2, Satz 2 bis 4 wie folgt geändert:

(2) … Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden je Semester. Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

Artikel VI

In § 2 wird Absatz 3, Satz 1 wie folgt geändert:

(3) Ziel des Studiengangs Architecture (DIA) ist es, …

Artikel VII

In § 2 wird Absatz 4, Satz 1 wie folgt geändert:

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Architecture (DIA). …

Artikel VIII

In § 12 wird Absatz 2, Satz 1 wie folgt geändert:

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. …

Artikel IX

In § 12 wird Absatz 5, Satz 1 wie folgt geändert:

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 …

Artikel X

In § 18 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

Artikel XI

Nach § 18 wird ein neuer § 18a eingefügt

§ 18a
Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 und 2 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen eines Pflichtmoduls des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater

der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul geht nicht in das Gesamtprädikat und in die Credit-Summe ein.

Artikel XII

In § 28 wird Absatz 3, Satz 1 wie folgt geändert:

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. …

Artikel XIII

§ 34 wird Satz 2 wie folgt ersetzt.

§ 34

Übergangsregelungen

… Die Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 1.10.2017 in den Studiengang Architecture (DIA) immatrikuliert wurden, gültig.

Artikel XIV

In den **Anlagen 1, 2 und 4** der Prüfungs- und Studienordnung wird die bisherige Studiengangbezeichnung „Dessau International Architecture (DIA)“ durch „Architecture (DIA)“ ersetzt.

Artikel XV

Das **Diploma Supplement**, Abschn. 5.2 wird wie folgt geändert:

5.2 Professional Status

Graduates of the Master’s programme are competent in all aspects relating to the development of Architecture. This includes the right to hold the professional title of Architect. The qualification fulfils the requirements on the academic studies for the registrability in a German chamber of architects. It has been notified as a Masters Degree Course with the EU in Brussels

Artikel XVI

In der Anlage 4, Studien- und Prüfungsplan wird folgende Fußnote hinzugefügt:

* Bildungsinländer haben statt “German Culture and Language I – III” ein alternatives Teilmodul zu belegen

Artikel XVII

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 09.11.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.09.2017.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 77/2017 am 15.09.2017.

Köthen, den 05.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE (M.SC.)

für den Studiengang

BIOMEDICAL ENGINEERING

(MBE)

vom 24.5.2017

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen[1]:

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Mobilitätsfenster

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 18a entfällt
§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen
§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Diploma Supplement
Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 5: Regelstudienverlauf

1 Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Biomedizinische Technik, Medizintechnik, Elektro- und Informationstechnik oder inhaltlich nahestehenden Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern.

Die Zulassung kann durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(2) Bewerber für den zweisprachigen Masterstudiengang Biomedical Engineering, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife und ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) oder der englischen Sprache (TOEFL®iBT score 90 oder vergleichbar) nachweisen. Der akzeptierte Sprachnachweis erlaubt dem zugelassenen Bewerber, Module laut Anlage 4 dieser Ordnung sowohl in der Unterrichtssprache Deutsch als auch Englisch zu wählen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters oder der erste Tag des Sommersemesters.

§ 2
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt. Die Lehre erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits (Leistungspunkte, ECTS) vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.h. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. ECTS sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind i.d.R. 30 ECTS zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 750 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung theoretischer und Aneignung praktischer Fachkenntnisse aus dem Bereich der biomedizinischen Technik und deren Anwendungen, die Absolventen zu befähigen, medizintechnische Probleme zu erkennen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, um innovative und komplexe Projekte der modernen biomedizinischen Technik professionell umzusetzen.

Absolventen erwerben fachspezifische Kenntnisse zur Konzeption und Entwicklung von Technologien im Bereich der biomedizinischen Technik. Das Studium bietet einen stark ausgebauten Projektteil und zeichnet sich durch ein breites Angebot an vertiefenden Lehrveranstaltungen aus, wodurch sich praktische Elemente und Theorie auf hohem Niveau verbinden.

Das Lehrangebot bietet insbesondere die Möglichkeit Fragestellungen der biomedizinischen Technik sowohl aus Sicht der Medizin als auch unter ingenieurwissenschaftlichen Gesichtspunkten kennenzulernen.

Neben der praxisbezogenen Ausbildung sind vor allem selbständiges Arbeiten, systematisches Vorgehen und der Ausbau kommunikativer Fähigkeiten zentrale Anliegen. Das Studium dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich der Medizintechnik sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im forschungsorientierten und konsekutiven Studiengang „Biomedical Engineering“. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und einem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch für mehrere Module eine gemeinsame Prüfung vorgesehen werden. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium insgesamt 120 Credits nachzuweisen. Mindestens 70% der ECTS müssen in Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtmodulen abgelegt werden.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6
Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist eine zentrale Einrichtung des Student Service Centers. Es organisiert die administrative Durchführung der Prüfungsverfahren auf der Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und verwaltet die Prüfungsdaten und -dokumente unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt. Es fertigt die prüfungsbezogenen Bescheide sowie Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Anhalt aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche und Studierenden in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.
Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Im Rahmen einer Studieneingangsberatung durch den Studienfachberater können in Absprach mit dem Prüfungsausschuss des

Fachbereichs zusätzliche Anpassungsmodule festgelegt werden. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9
Studienplan und Studieninhalte

(1) Jeder Student muss bis Ende des ersten Fachsemesters einen individuellen, verbindlichen Studienplan aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen (Anlage 4) erstellen und von dem Studienfachberater genehmigen lassen. Dieser muss auf das Studienziel ausgerichtet und konform mit dieser Ordnung sein. Die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits müssen aufgeführt sein.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Ein Studienplan kann aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und Zusatzmodulen zusammengesetzt werden. Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden und einen fachspezifischen Inhalt haben. Wahlmodule haben Inhalte, die von direktem professionellen Interesse für das Studienfach sind. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Projekte, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software und Hardware zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Module angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

(9) Alle Lehrveranstaltungen können in Deutsch oder Englisch gehalten werden.

§ 11
Mobilitätsfenster

An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß Anlage 4 kann auch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen im Vorfeld mit der kooperierenden Einrichtung geregelt werden.

III.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, ECTS und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

Studierende, deren Bachelorabschluss einen Umfang von mehr als 180 ECTS aufweist, können auf Antrag Leistungen aus dem Bachelorstudium anerkannt bekommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die anzuerkennenden Module müssen den Qualifikationszielen des Masterstudiums genügen
- die Summe der aus dem Bachelorstudiengang maximal anerkennbaren ECTS ergibt sich aus der Differenz zwischen erworbenen ECTS und 180 Credits. Bei beispielsweise 210 erworbenen ECTS können maximal 30 ECTS anerkannt werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Die Entscheidung über eine Anrechnung von Studienleistungen und Credits nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 13
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Der Student muss sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Die Zulassung zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Werden Prüfungsvorleistungen verlangt, ist durch den Prüfer sicherzustellen, dass mindestens am zehnten Kalendertag vor dem Prüfungstermin die Prüfungsvorleistung(en) erbracht sowie bewertet (bestanden/nicht bestanden) und im Prüfungsamt aktenkundig gemacht worden sind..

§ 14
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest.

Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierung usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

2 Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 18a
- entfällt -

§ 19
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits.). Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21
Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22
Ungültigkeit der Prüfung

1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.
Masterprüfung

§ 25
Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4).

§ 26
Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der gemäß der dotierten Credits gewichteten Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V.
Masterarbeit und Kolloquium

§ 27
Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28
Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Mit der Vergabe des Themas wird

die Sprache festgelegt, in der die Arbeit abzufassen ist. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn neben der Masterarbeit und dem Kolloquium noch Modulabschlussprüfungen im Umfang von 30 Credits gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 2-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung sowie ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzugeben[3].

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

3 Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 31
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32
Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33
Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde (vergl. § 28 Absatz 3). Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.
Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2017 in den Studiengang „Biomedical Engineering“ immatrikuliert werden, gültig.

§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 3.5.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 24.5.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 13.06.2017.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt und zu einem späteren Zeitpunkt im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule.

Köthen, den 13.06.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Biomedizinische Technik

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering

has awarded the academic degree
Master of Science (M.Sc.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Biomedical Engineering

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

die Masterprüfung im Studiengang

Biomedizinische Technik

bestanden.

has passed all examinations of the Master's Program

Biomedical Engineering

in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
PM 1 CS 1	C	X,y
. . .		
PM n CS n	C	X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1	C	X,y
. . .		
PM n ECS n	C	X,y

Wahlmodule

Electoral Subjects

WPM 1 ECS 1	C	X,y
. . .		
PM n ECS n	C	X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit **Master Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1 AS 1	C	X,y
. ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 3

Bernburg

Dessau
Köthen

- Muster -

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place, Country of birth	«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Science (M.Sc.)
2.2 Main Field of Study	Biomedical Engineering
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.4. Language of Instruction	German or English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	2 years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalau-reus/Bachelor degree (3 years); Magister/Master degree; Diplom in Bio-medical Engineering, Computer Science, Electrical Engineering, or an appropriate related field or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The successful completion of the Master's Programme Biomedical Engineering requires graduates to demonstrate their ability to operate scientifically and responsibly in a professional context, as well as exhibit competence in the study of the following disciplines: history and future of biomedical engineering, design and development of biomed-ical equipment, medical insight, project management and application development. Graduates are compelled to consider recent findings and developments in biomedical engineering, engineering in general and computer science and must be able to articulate and apply relevant methodologies in practice, while interacting with physicians, en-gineers and technicians.

Graduates will have acquired aptitude with a spectrum of conceptual and technical methods and practices in the areas described above, gaining a comprehensive understanding of all relevant aspects concerning biomedical en-gineering and its related fields. Furthermore, they will have established the social and communicative skills requisite to function productively in a collaborative environment while also being able to apply individual knowledge to specific application scenarios and develop solutions independently.

With this qualification, graduates will have acquired extended knowledge in the subject area and demonstrate the necessary collaborative skills in order to:

1. apply their knowledge of principles/methods in biomedical engineering, engineering in general as well as in computer science and integrate these concepts into their problem solving processes,
2. compile, assess and interpret relevant information,
3. make sound decisions when research concerning social, commercial, scientific and ethical issues produces new opinions,
4. sustain the momentum of permanent independent learning,
5. formulate and argue professional opinions,
6. skilfully interact with both professionals and non-professionals,
7. work on an interdisciplinary level and have the ability to assume responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3	for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0	for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70%, thesis: 25%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to a doctoral study.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's Program are competent in all aspects concerning the design, development and execution of biomedical systems, from both a theoretical and practical perspective. They are cognizant of relevant interaction paradigms and are able to apply them within the technical context of biomedical engineering. Graduates are familiar with methods in medicine, engineering and computer science for the processing of biomedical data, biomedical data transmission and biomedical signal analysis, and can apply those methods in practice. They are professionally qualified for all assignments where biomedical equipment is crucial in terms of technological development, research and application.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

[nach erfolgreicher Akkreditierung ist folgende Formulierung zu verwenden]

This degree programme has been accredited by ASIIN, the German Accreditation Agency for Study Programs in Engineering, Informatics, Natural Sciences and Mathematics. Date of accreditation: TT.MM.JJJJ.

6.2 Further Information Sources

About the institution: http://www.emw.hs-anhalt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master´s Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum» «name»

Certification Date Chair of the Examinations Committee

Anlage 4

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang

„Biomedizinische Technik“

Der Studienplan gibt Umfang und Zuordnung der angebotenen Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren ECTS Wertigkeit an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen als auch die Masterarbeit und das Masterkolloquium.
Die Bestandteile müssen einen Gegenwert von 120 ECTS aufweisen, wobei mindestens 70% der ECTS in Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtmodulen abgelegt werden müssen. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.
Aus den angebotenen Modulen sollten pro Semester durchschnittlich 30 ECTS belegt werden. Ein obligatorisches Fremdsprachenmodul muss von Bildungsausländern in Deutsch belegt werden.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15+3 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeit-dauer der Prü-fung	ECTS
	V	Ü	P				
Wintersemester							
Pflichtmodule							
Seminar Biomedical Engineering°	4		1		P	30 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Biomedical Engineering I°	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Biomedical Modeling & Simulation°[2]	4	2	2	LNW	M	30 min.	7
Joint Surgery°	4	1	1		M	30 min.	5
Intensive Care Technology°	4	1	1	LNW	M	30 min.	5
Biosignal Processing°	2	2	2	LNW	K	90 min.	5
Telemedicine°	4	1			M	30 min.	5
Biomedical Imaging°[2]	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Biomedical Data Aquisition°	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
CAM– Computer Aided Manufacturing in Medicine°	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Quality Assurance for Medical Devices°	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
Magnetism in Medicine°	3	1	1	LNW	M	30 min.	5
Clinical Engineering°	6			LNW	K/M	30 min.	5
Biomedizinische Technik I^	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Biomedizinische Datenerfassung^	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Directed Research Studies°^	2	2	2	TN 80	Ex		6
Wahlmodule							
Hardware/Software Codesign°	3		2	LNW	B		5
Microsystems Technology°	4		2	LNW	K	120 min.	5
Economic Statistics and Empirical Methods°	2	1			PRO		5
Leadership and Management Skills°	2	1			PRO	20 min.	5
Sensor- und Aktuatortechnik^	3		3	LNW	M	30 min.	5
Hochfrequenztechnik^	4			LNW	K	120 min.	5
Qualitätsmanagement^	4			LNW	K	90 min.	5
Höhere Mathematik^	2	2			M	30 min.	5
Signaltheorie^	4			LNW	K		5
Zusatzmodule (optional)							
Industriepraktika							
Projekte							
Exkursionen							
Fremdsprache	1	2	1	LNW	K	30 min.	5
Wahlpflichtmodul							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15+3 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeit-dauer der Prü-fung	ECTS
Sommersemester							
Pflichtmodule							
Seminar Biomedical Engineering°	4		1		P	30 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Biomedical Engineering II°	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Biomedical Instrumentation°[1]	4	1	4	LNW	M	30 min.	8
Virtual Reality in Medicine°[1]	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Technology of Minimal Invasive Surgery°	4	1	1	LNW	M	30 min.	5
Cardio-Vascular Devise Technology°	4	1	1		M	30 min.	5
Biomedizinische Technik II^	4	1	2	LNW	M	30 min.	6
Biomedizinische Automatisierung^	2	1	2	LNW	M	30 min.	5
Directed Research Studies°^	2	2	2	TN 80	Ex		6
Wahlmodule							
International Marketing Management°	2	1			P	40 min.	5
Entrepreneurial Management°	2	1			PRO/P	20 min.	5
Graphical Programming°	2		2		K	90 min.	5
Echtzeitsysteme^	3		1	LNW	K	120 min.	5
Optische Übertragungssysteme^	3		1	LNW	K	120 min.	5
Numerische Methoden & Programmierung^	2		2	LNW	K	90 min.	5
Regelungssysteme^	2		2	LNW	K	90 min.	5
Mobile Kommunikation^	3		1	LNW	K	120 min.	5
Zusatzmodule (optional)							
Industriepraktika							
Projekte							
Exkursionen							
Deutsch	1	2	1	LNW	K	30 min.	5
Wahlpflichtmodul							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Bemerkungen:
- [1] [2] Vorlesungen finden im jährlichen Wechsel statt
- ° Unterrichtssprache Englisch
- ^ Unterrichtssprache Deutsch

Anlage 5

Regelstudienverlauf

4 semestriges Studium

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium

MANAGING TECHNOLOGY FOR RENAL CARE CENTERS

(MRC)

vom 19.07.2017

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfer
§ 6 Anrechnung von Studienleistungen
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen
§ 8 Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 11 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 12 Zertifikat und Bescheinigungen
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 15 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§ 16 In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Hochschulzertifikat
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

[1]Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Struktur des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums Managing Technology for Renal Care Centers der Hochschule Anhalt. Träger des Zertifikatsstudiums ist der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Die Rechtsgrundlage bilden der § 16 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugelassen zum Studium sind grundsätzlich alle Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Weiterhin werden Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung und praxisnahen Fähigkeiten und Kenntnissen von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Niveau ihrer Kenntnisse der englischen Sprache gem. TOEFL oder vergleichbar auf Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens erfüllen.

(3) Der Studienbeginn ist in Abhängigkeit der Teilnehmerzahlen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Für die Durchführung eines Moduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 12 erforderlich.

(4) Für das Zertifikatsstudium sind Studiengebühren zu entrichten.

§ 3
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das berufsbegleitende Zertifikatsstudium hat den Umfang von sechs Modulen. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die Module sind in der Anlage 3 dieser Ordnung aufgeführt. Das Zertifikatsstudium kann auch modulweise studiert werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben, pro Modul 5. In diesem Studium können 30 Credits erworben werden, was einer Arbeitsbelastung von 750 Stunden für das Zertifikatsstudium entspricht.

(3) Das Zertifikatsstudium Managing Technology for Renal Care Centers soll Berufstätigen mit Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung berufsbegleitend

und praxisnah Fähigkeiten und Kenntnisse für die Aufgaben einer Fach- und Führungskraft vermitteln, wie sie im mittleren Management eines Renal Care Centers benötigt werden.

(4) Je Modul ist eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in einem Hochschulzertifikat ausgewiesen wird. In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 10 dieser Ordnung.

(5) Ein Modul kann auch ohne Prüfung beendet werden. In diesem Fall wird an Stelle des Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ohne Credits erteilt.

§ 4
Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der ein Modul des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums abgeschlossen werden kann, beträgt im Regelfall fünf Wochen.

(2) Das Studium besteht aus sechs Modulen und wird in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das zu absolvierende Modul, die Arbeitsbelastung, der zu erbringende Leistungsnachweis, die damit verbundenen Leistungspunkte sowie der Ablaufplan sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5
Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Für Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen vergleichbarer Module an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für das Zertifikatsstudium vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder des Programmverantwortlichen im Einzelfall.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 10. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen.

§ 7
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 möglich:
1. Beleg (Absatz 2),
2. Präsentation und Kolloquium (Absatz 3),
3. Projekt (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5).

(2) Ein Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(3) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(4) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(6) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 8
Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst in einer der darauffolgenden Präsenzphasen.

(2) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert.

Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 7 Absatz 1 Punkte 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 11 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des Modulblockes unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 5 Absatz 2 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(3) Die Art der Prüfungen nach § 7 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

§ 12
Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss je eines Moduls sowie über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums in seiner Gesamtheit ist dem Studierenden ein Zertifikat nach Anlage 1 bzw 2 in englischer Sprache auszustellen. Das Zertifikat enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits.

(2) Ein unrechtmäßiges Hochschulzertifikat ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach Absatz 2 zu ersetzen.

§ 13
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Hochschulzertifikates kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 15
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12 und 13 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16
In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Sie ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2017 in das Zertifikatsstudium immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 17.05.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.07.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.09.2017.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 77/2017 am 15.09.2017.

Köthen, den 05.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

University Certificate

<Surname>, <First Name>

Surname, First Name

TT. MM. JJJJ, Place of Birth

Date of Birth, Place of Birth

has passed all examinations on the Certificate Program

Managing Technology for Renal Care Centers

in the Department of

Architecture, Facility Management and Geoinformation

Final Grade of Examination

<Grade>

Final Grade of Examination

ECTS: 30

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Head of Certificate Program Prof. Surname Name

Modules	**Credits**	**Grades**
Module 1 Energy: Technologies and Costs	5	X,y
Module 2 High- and Low Current Installations, Lighting	5	X,y
Module 3 Fire Security and Building Protection	5	X,y
Module 4 Building Services Engineering	5	X,y
Module 5 Water Supply Management	5	X,y
Module 6 Metering and Control Management	5	X,y

[Modules may vary]

Grading Scale: very good (up to 1,5); good (1,6 to 2,5); satisfactory (2,6 to 3,5); suficient (3,6 to 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (to 1,3); B (1,4 to 2,0); C (2,1 to 3,0); D (3,1 to 3,7); E (3,8 to 4,0)

Anlage 2

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

University Certificate

<Surname>, <First Name>

Surname, First Name

TT. MM. JJJJ, Place of Birth

Date of Birth, Place of Birth

has succesfully passed the Module

<Title>,

Title of Module

of the Certificate Program

Managing Technology for Renal Care Centers

in the Department of

Architecture, Facility Management and Geoinformation

Grade of Module

<Grade>

Grade of Module

ECTS: 5

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Head of Certificate Program Prof. Surname Name

Anlage 3

Curriculum and Examination Schedule

Module	LVh	SSTh	Prüfungsart	Credits
Module 1 Energy: Technologies and Costs	25	100	B	5
Module 2 High- and Low Current Installations, Lighting	25	100	B	5
Module 3 Fire Security and Building Protection	25	100	B	5
Module 4 Building Services Engineering	25	100	B	5
Module 5 Water Supply Management	25	100	B	5
Module 6 Metering and Control Management Modules may vary	25	100	B	5
Sum of Certificate Program	**150**	**600**		**30**

LVh = Lehrveranstaltungsstunden/Präsenzzeiten
SSTh = Stunden online betreutes Selbststudium (s.h. § 3 (2))

B = Beleg

Ablaufplan für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium

Semester 1 Module 1				
Week 1 -25h SSTh	Week 2 -25h SSTh	Week 3 - 25 LVh	Week 4 - 25h SSTh	Week 5 - 25h SSTh
Semester 2 Module 2				
Week 1	Week 2	Week 3	Week 4	Week 5
Semester 3 Module 3				
Week 1	Week 2	Week 3	Week 4	Week 5
Semester 4 Module 4				
Week 1	Week 2	Week 3	Week 4	Week 5
Semester 5 Module 5				
Week 1	Week 2	Week 3	Week 4	Week 5
Semester 6 Module 6				
Week 1	Week 2	Week 3	Week 4	Week 5

week 2 and week 3 may be executed in reverse order

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (MWR)

vom 11.07.2012

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 57/2012 vom 10.12.2012. Mit Satzungsänderungen AM 49, 51, 63.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) … Studienbeginn ist der erste Tag des Winter- oder des Sommersemesters. Näheres ergibt sich aus der Zulassungsordnung. Die Studierenden, die im Witersemester immatrikuliert werden, studieren die Semesterfolge 1,2,3 und 4. Die Studierenden, die im Sommersemester immatrikuliert werden, studieren die Semesterfolge 2,1,3 und 4.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 08.02.2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.09.2017.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 77/2017 am 15.09.2017.

Köthen, den 05.09.2017

Prof. Dr. Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Studiengänge

Betriebswirtschaft/ Unternehmensführung (MBU)

Human Resource Management (MHR)

Logistik- und Luftverkehrsmanagement (MLM)

Online-Kommunikation (MOK)

vom 06.06.2012

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 57/2012 vom 10.12.2012. Mit Satzungsänderungen AM 49, 51, 63.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für den Studiengang MBU ist Studienbeginn der erste Tag des Wintersemesters. Für die Studiengänge MHR, MLM und MOK ist Studienbeginn der erste Tag des Winter- oder des Sommersemesters. Näheres ergibt sich aus der Zulassungsordnung. Die Studierenden, die im Witersemester immatrikuliert werden, studieren die Semesterfolge 1,2,3 und 4. Die Studierenden, die im Sommersemester immatrikuliert werden studieren die Semesterfolge 2,1,3 und 4.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 08.02.2017 und 07.06.2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.09.2017.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 77/2017 am 15.09.2017.

Köthen, den 05.09.2017

Prof. Dr. Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE

für den Studiengang

IMMOBILIENBEWERTUNG
REAL ESTATE VALUATION
(MIB)

vom 19.06.2013

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 62/2013 vom 06.08.2013 und zuletzt geändert am 17.09.2014 (AM 69/2014).

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlage 3 der Prüfungs- und Studienordnung(Diploma Supplement) erhält die in der Anlage dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Die Satzung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Masterstudiengang Immobilienbewertung mit der Prüfungs- und Studienordnung vom 19.06.2013 immatrikuliert worden sind. Studierende, die ihr Studium bereits beendet haben und ein Zeugnis mit der bisherigen Fassung des Diploma Supplement erhalten haben, können auf Antrag ein Diploma Supplement in der geänderten Fassung ausgestellt bekommen.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 12.07.2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.09.2017.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 77/2017 am 15.09.2017.

Köthen, den 05.09.2017

Prof. Dr. Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTYFING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTYFING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Science (M.Sc.)
2.2 Main Field of Study	Real Estate Valuation
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Economics and
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	2 years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in real estate, economics, engineering or in appropriate related field or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Compiling of certificates to validate real estate with special consideration of economic, lawish and architectonical aspects. The graduates are in the position to scientifically and responsibly work in professions of the real estate industry.

Graduates of this Master programme are qualified in all aspects to real estate evaluation.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for “very good“, an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for “good“, a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for “satisfactory“, a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for “sufficient“, a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A best 10 %
B next 25 %
C next 30 %
D next 25 %
E last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctorate Program in Real Estate Valuation.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master’s programme are competent in all aspects relating to the development of Real Estate Valuation. The graduate is entitled to employ the designation Engineer (“Ingenieur”) alone or as part of a compound word.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: http://mib.wi.hs-anhalt.de/

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master´s Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master’s Degree

«PruefDatum»
Certification Date

«name»
Chair of the Examinations Committee